

# Pastorale Laiengremien in der Diözese Augsburg

Bestimmungen auf der Ebene  
der Seelsorgeeinheiten


Statut · Satzungen · Wahlordnung





**BISTUM AUGSBURG**




## 3 *Vorwort des Bischofs*

 4 *Statut für die Pfarreiengemeinschaften  
als Seelsorgeeinheiten in der Diözese Augsburg -  
Der Pastoralrat als Organ der Pfarreiengemeinschaft*

 16 *Satzungen für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Augsburg*  
16 *Theologische Grundlegung*

 17 *A. Satzung für Pfarrgemeinderäte in einer Pfarreiengemeinschaft*

 23 *B. Satzung für Pfarrgemeinderäte in einer Einzelpfarrei  
oder bei gemeinsamem Rat mehrerer Pfarreien*

 29 *Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat*



**Liebe Mitbrüder im priesterlichen und diakonischen Dienst,  
sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
sehr geehrte Ehrenamtliche,**

nach mehr als einem Jahr intensiver Beratungen kommt mit der Veröffentlichung dieser Broschüre die Arbeit an den Satzungen in unserer Diözese zu einem guten Ende. Pastoralrat und Pfarrgemeinderat werden damit als die beiden entscheidenden Gremien für die Gestaltung der Seelsorge in den Pfarreiengemeinschaften und Pfarrgemeinden in Kraft gesetzt.

Satzungen aber sind kein Selbstzweck. Sie sind Regelwerke, Rahmenordnungen, um einem einzigen Ziel zu dienen: den Auftrag der Kirche zu realisieren. Den Auftrag der Kirche, das „allumfassende Sakrament des Heiles“ zu sein, welches das Geheimnis der Liebe Gottes zu den Menschen zugleich offenbart und verwirklicht“. (GS 45)

An der Verwirklichung dieses Auftrags im konkreten Leben der Gemeinden wirken alle Glaubenden mit. Berufen durch Taufe und Firmung tragen sie gemeinsam Verantwortung für den Heils- und Weltendienst der Kirche. In der Unterschiedlichkeit und im Zueinander der Ämter und Charismen gestalten sie kooperativ Kirche vor Ort um des Heiles der Menschen willen. Die *Communio* der Kirche braucht dieses Miteinander. Die Satzungen für Pastoralrat und Pfarrgemeinderat sind dafür geeignete Instrumente, das Miteinander zu strukturieren.

All denen, die in Diözesan- und Priesterrat, in der Dekanekonferenz und einer eigenen Arbeitsgruppe unter Leitung von Domdekan Dr. Bertram Meier an den Satzungstexten mitgewirkt haben, möchte ich daher herzlich danken. Danken, dass sie mit Sachverstand und Sorgfalt, mit hohem zeitlichem Aufwand und in konstruktivem Ringen die Überarbeitung der Satzungen vorangetrieben und zum Abschluss gebracht haben.

Füllen Sie diese Satzungen nun mit Leben, inspiriert vom Heiligen Geist, um glaubwürdig das Evangelium Jesu Christi zu verkünden. Arbeiten Sie mit den Satzungen, damit die Kirche von Augsburg wachse und in dieser Welt Frucht bringe. Tun Sie dies in der hoffnungsvollen Zuversicht, dass der Segen Gottes Sie begleitet und trägt.

Ihr



Dr. Konrad Zdarsa  
Bischof von Augsburg

## Statut für die Pfarreiengemeinschaften als Seelsorgeeinheiten in der Diözese Augsburg – Der Pastoralrat als Organ der Pfarreiengemeinschaft

Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, der gemeinsamen Synode der (Erz-)Diözesen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Synode der Diözese Augsburg weisen den Weg zu kooperativer Seelsorge. Diese ergibt sich aus dem Verständnis der katholischen Kirche als *Communio*, d.h. als Gemeinschaft, welche Gott schenkt, die in Gott wurzelt und welche die Glaubenden miteinander verbindet.

Die theologische und spirituelle Grundlegung der verschiedenen Ämter und Aufgaben ist ausführlich in den "Pastoralen Richtlinien zur Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit in der Diözese Augsburg" vom 2. Februar 1997 (ABl 1997, S. 49 ff.) dargelegt. Diese, wie auch die diözesanen Bestimmungen für Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen, sind zum Verständnis des Statuts stets mitzubedenken. Damit der pastorale Weg der Pfarreiengemeinschaften gelingt, muss die "Vision einer aus ihren Quellen erneuerten Kirche, also Kirche als *Communio*, Kirche als pilgerndes Gottesvolk, das seinem Wesen nach missionarisch ist, von den Gläubigen aufgenommen und gelebt, d.h. im pfarrlichen Alltag in die Tat umgesetzt werden" (Pastorale Richtlinien zur Pfarreiengemeinschaft, aaO., S. 78).

### ■ Art. 1: Wesen und Rechtsform

(1) Die Pfarreiengemeinschaft bildet eine Seelsorgeeinheit in Form des Zusammenschlusses mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Pfarreien, die nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC einem gemeinsamen Pfarrer zur Gesamtverantwortung und –leitung anvertraut sind. Sie erfüllt kirchliche Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und dient einer Stärkung der pastoralen Dienste sowie einer Straffung der Verwaltungsaufgaben ihrer Mitgliedsparreien.

(2) Die Pfarreiengemeinschaft stellt nach weltlichem Recht einen nicht-rechtsfähigen Verein dar.

(3) Die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVS) sowie der Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO) in den bayerischen (Erz-)Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung bleiben durch die Regelungen dieses Statuts unberührt.

### ■ Art. 2: Bildung, Veränderung sowie Auflösung von Pfarreiengemeinschaften

(1) Pfarreiengemeinschaften werden nach Anhörung der Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen der beteiligten Pfarreien, des Dekans mit dem Vorstand des Dekanatsrates sowie nach Maßgabe der diözesanen Planung durch Dekret des Diözesanbischofs von Augsburg oder seines Ortsordinarius gebildet.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt für die Veränderung, insbesondere die Aufnahme oder Entlassung einer Pfarrei, sowie für die Auflösung einer bestehenden Pfarreiengemeinschaft entsprechend.

(3) Die mit der Bildung, Veränderung oder Auflösung von Pfarreiengemeinschaften zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt das Bischöfliche Ordinariat Augsburg.

### ■ Art. 3: Sitz und Anschrift

Der Sitz und die Anschrift einer Pfarreiengemeinschaft werden durch den Ortsordinarius bestimmt. Sie richten sich in der Regel nach dem Dienstsitz des Pfarrers (Art. 1 Abs. 1).

### ■ Art. 4: Aufgaben der Pfarreiengemeinschaft

(1) Die Pfarreiengemeinschaft nimmt als kooperative Seelsorgeeinheit nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten pastorale Aufgaben ihrer Mitgliedspfarreien wahr, die von den beteiligten Pfarreien gemeinsam sachgerechter erfüllt werden können (vgl. Art. 8). Dies geschieht unter Wahrung und Stärkung des kirchlichen Lebens in den Mitgliedspfarreien durch Aufbau und Förderung der Zusammenarbeit. Hierdurch sollen die beteiligten Pfarreien sich in gegenseitiger Unterstützung und Ergänzung als Gemeinschaft den pastoralen Herausforderungen stellen sowie in den wichtigen pastoralen Zielsetzungen und Entscheidungen immer mehr zu einer größeren Einheit zusammenwachsen.

(2) Die Mitgliedspfarreien sind über die sie betreffenden Vorgänge in geeigneter Form jährlich, z. B. im Rahmen einer örtlichen Pfarrversammlung oder eines Pfarrbriefes, zu unterrichten.

### ■ Art. 5: Mitwirkung der beteiligten Pfarreien

(1) Die Mitgliedspfarreien sind verpflichtet, die Pfarreiengemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Rechte und Pflichten der Pfarrgemeinderäte richten sich nach der

jeweils geltenden Satzung. Dies gilt auch für die Kirchenverwaltungen, es sei denn, dass aufgrund der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde die Aufgabenverteilung zwischen dieser und den Kirchenstiftungen der einzelnen Pfarreien neu festgelegt worden ist. Auch in diesem Fall bleiben die Leitungsaufgaben sowie die Rechte und Pflichten des Pfarrers nach dem allgemeinen und partikularen Kirchenrecht für eine oder mehrere Seelsorgestellen unberührt.

(3) Der Pfarrer, die pastoralen Mitarbeiter/-innen, Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen der beteiligten Pfarreien sind zur Kooperation innerhalb der Pfarreiengemeinschaft verpflichtet.

## ■ Art. 6: Organe der Pfarreiengemeinschaft

(1) Organe der Pfarreiengemeinschaft sind der Pfarrer als deren Leiter und der Pastoralrat.

(2) Die Gesamtverantwortung und -leitung einer Pfarreiengemeinschaft obliegt dem vom Ortsordinarius ernannten Pfarrer. Er übt diese im Zusammenwirken mit dem Pastoralrat aus, der durch Beratung, Beschlussfassung und Mitsorge für die Umsetzung der Beschlüsse an den Leitungsaufgaben mitwirkt (vgl. can. 129, § 2 CIC).

## ■ Art. 7: Pastoralrat in einer Pfarreiengemeinschaft

(1) In Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist der Pastoralrat das vom Diözesanbischof gemäß can. 536 CIC eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarreiengemeinschaft. Der Pastoralrat ist zugleich das vom Diözesanbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarreiengemeinschaft (LG 37, AA 10).

(2) In jeder Pfarreiengemeinschaft ist ein Pastoralrat zu errichten. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Ortsordinarius.

(3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

## ■ Art. 8: Aufgaben des Pastoralrates

(1) Der Pastoralrat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarreiengemeinschaft durch die Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. In pastoralen Fragen berät und unterstützt er den Pfarrer in seinen Aufgaben. Im Rahmen des Laienapostolats hat er koordinierende Funktion,

ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände einzugreifen, oder wird in eigener Verantwortung tätig.

(2) Der Pastoralrat bespricht und regelt jene Angelegenheiten und Maßnahmen, die alle Mitgliedsparreien betreffen, die gemeinsam geplant und durchgeführt oder, wenn auch nur in einer Mitgliedsparrei vollzogen, aufeinander abgestimmt werden müssen. Ihm obliegt vornehmlich die Sorge um die Schwerpunkte und Richtlinien, also um grundsätzliche Regelungen, welche für die Pfarreiengemeinschaft als solche maßgeblich sind; die konkrete Umsetzung hat jedoch unter Wahrung des pfarrlichen Lebens vor Ort zu erfolgen. Unbeschadet der Bestimmungen in den Sätzen 1 und 2 achtet der Pastoralrat darauf, dass die Chancen erkannt und genutzt werden, welche die neue Gemeinsamkeit der Mitgliedsparreien auch für die Durchführung pastoraler Maßnahmen bietet.

(3) Der Pastoralrat sorgt dafür, dass die in Art. 4 benannten Aufgaben der Pfarreiengemeinschaft wahrgenommen werden; dies geschieht vor allem durch wechselseitige Anregungen, gemeinsame Planung, subsidiäre und supplementäre Hilfe sowie kooperative Durchführung der Seelsorge in folgenden Bereichen:

1. **Liturgie**, insbesondere in Form von
  - a) Förderung der liturgischen Bildung,
  - b) Abstimmung der Gottesdienstzeiten und Kasualien,
  - c) Vorbereitung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen und Themen,
  - d) Tagzeitenliturgie,
  - e) Gestaltung von Wortgottesfeiern,
  - f) Förderung der Volksfrömmigkeit (Rosenkranzgebet, Andachten, Prozessionen, Wallfahrten).
2. **Verkündigung**, insbesondere in Form von
  - a) Überlegungen zu Schwerpunkten und aktuellen Erfordernissen der Glaubensvermittlung,
  - b) Planung und Durchführung von ehevorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen,
  - c) Koordinierung der Elternbildung und der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion, Firmung),
  - d) gemeinsamer Planung für Gemeindekatechese, Glaubensseminare, Bibelkreise, Einkehrtage,

- e) Abstimmung der pastoralen Dienste von Laien in der Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Familienpastoral, Seniorenpastoral,
  - f) gemeinsamer Sorge für die Spiritualität, fachliche Schulung sowie Weiterbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen,
  - g) Berufungspastoral für Priester und Ordensleute.
3. **Diakonie**, insbesondere in Form von
- a) Bewusstseinsbildung für den diakonischen Grunddienst,
  - b) Kontaktpflege und Zusammenwirken mit caritativen Einrichtungen vor Ort,
  - c) Abstimmung sozialer Dienste wie Nachbarschafts- und Familienhilfe,
  - d) Hilfe in akuten Notfällen,
  - e) Förderung des Wohnviertelapostolats und der Begegnung mit Neuzugezogenen,
  - f) Kontaktpflege zu kranken, gebrechlichen und alten Menschen, sowie zu Menschen mit Behinderung.
4. **Weiterer wichtiger Dienste**, insbesondere in Form von
- a) Förderung von ökumenischen Aufgaben und Aktivitäten,
  - b) Abstimmung der Bildungs- und Zielgruppenarbeit, welche die einzelnen Mitgliedspfarreien überfordert,
  - c) Abstimmung der Kinder-, Schul- und Jugendpastoral,
  - d) Zusammenarbeit und Programmabsprache mit den Trägern der Erwachsenenbildung und den kirchlichen Verbänden,
  - e) Bewusstseinsbildung und Engagement für den weltkirchlichen Auftrag,
  - f) Kontaktpflege zur Arbeitswelt und Betriebsseelsorge,
  - g) gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Koordination der gemeinsamen Pfarrbriefe, Internetauftritte, Pfarrbüchereien oder Pressekontakte,
  - h) überpfarrliche Zusammenarbeit mit Kommunen, Gruppen und Vereinen in Politik und Gesellschaft,
  - i) Weiterleitung von Informationen, die von außen kommen, und Gewährleistung des Informationsflusses innerhalb der Pfarreiengemeinschaft,
  - j) Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung bei Bildung, Veränderung und Auflösung von Pfarreiengemeinschaften,
  - k) Kontakt zum Dekanatsrat.



(4) Die Pfarreiengemeinschaft findet besondere Berücksichtigung bei der Begleitung und fachlichen Qualifizierung der Beauftragten für die Grunddienste, kategorialen Seelsorgebereiche oder Verbände wie auch bei der Inanspruchnahme subsidiärer Dienste von Dekanat und Diözese.

### ■ Art. 9: Zusammensetzung des Pastoralrates

(1) Der Pastoralrat besteht aus:

1. dem Pfarrer als Leiter der Pfarreiengemeinschaft (Art. 6 Abs. 2),
2. den Priestern und Diakonen, die gemäß Dekret zur Mitarbeit/Mithilfe für die Pfarreiengemeinschaft angewiesen sind,
3. den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen,
4. den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte in den beteiligten Pfarreien und jeweils einem weiteren gewählten Pfarrgemeinderatsmitglied,
5. einem Vertreter der Kirchenpfleger in den Mitgliedsparreien bzw. dem Gesamtkirchenpfleger bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde,
6. drei Beauftragten für die Grunddienste, nämlich je einem für
  - a) Liturgie
  - b) Verkündigung
  - c) Diakonie
7. drei Beauftragten für kategoriale Seelsorgsbereiche, nämlich je einem für
  - a) Kinder- und Jugendpastoral
  - b) Ehe- und Familienpastoral
  - c) Seniorenpastoral
8. zwei Vertretern aus der Gruppe der Jugendlichen, die als Jugendvertreter Mitglieder des Pastoralrates werden sollen.
9. bis zu drei zusätzlichen Beauftragten aus den Bereichen des kirchlichen Lebens
  - a) Mission-Entwicklung-Frieden
  - b) Verbände
  - c) Ökumene

10. bis zu vier weiteren Pfarrgemeinderatsmitgliedern, um einem etwaigen Bedürfnis nach verstärkter Repräsentanz größerer Pfarreien Rechnung tragen zu können.

(2) Die weiteren Pfarrgemeinderatsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 werden von den Pfarrgemeinderäten aus dem Kreis ihrer in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählten und der hinzugewählten Mitglieder (§ 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte) gewählt.

(3) Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 5 wird durch die Kirchenpfleger der Kirchenverwaltungen in den Mitgliedsparreien aus ihrer Mitte auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt und in den Pastoralrat entsandt. Für das Wahlverfahren findet die Bestimmung in Art. 19 Abs. 3 KiStiftO entsprechende Anwendung. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Im Falle einer Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde wird in der Regel der Gesamtkirchenpfleger in den Pastoralrat entsandt.

(4) Die Beauftragten nach Abs. 1 Nr. 6 mit 9 werden aus dem Kreis der in diesem Bereich in den Gemeinden in der Regel ehrenamtlich tätigen Personen von den Pfarrgemeinderäten vorgeschlagen und vom Pastoralrat für die Dauer der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte hinzugewählt. Zum Beauftragten kann auch ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 4 gewählt werden. Für die Wahl der weiteren Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 10 gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Der Pastoralrat ist innerhalb eines halben Jahres nach Errichtung der Pfarreiengemeinschaft zu konstituieren. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder des Pastoralrates fest stehen, kann die erstmalige Konstituierung mit den bis dahin fest stehenden Mitgliedern erfolgen.

## ■ Art. 10: Obliegenheiten der Mitglieder des Pastoralrates

(1) Der Pfarrer hat als Leiter die Gesamtverantwortung für alle beteiligten Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft und des Pastoralrates inne; in den Angelegenheiten des Weltdienstes wird der Pastoralrat in eigener Verantwortung tätig. Unbeschadet seiner Rechte und Pflichten nach Satz 1 können einzelne Aufgaben, namentlich in den verschiedenen Teilbereichen der Pastoral und Verwaltung, vom Pfarrer im Zusammenwirken mit dem Pastoralrat an haupt- und nebenberufliche oder an ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der Mitgliedsparreien je nach Befähigung und Sendung übertragen werden.

- (2) Weitere Priester und Diakone, deren Aufgabenfeld gemäß Dekret des Ortsordinarius einen Bezug zur Pfarreiengemeinschaft aufweist, nehmen die ihnen übertragenen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Pfarrer wahr.
- (3) Den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen obliegt es insbesondere, im Einvernehmen mit dem Pfarrer die ehrenamtlichen Dienste der Mitglieder nach Art. 9 Abs. 1 Nrn. 6 mit 9 theologisch, pädagogisch und methodisch zu unterstützen und sie geistlich zu begleiten.
- (4) Die Vertreter der beteiligten Pfarreien tragen Sorge für die Koordination der verschiedenen Gruppen und Aktivitäten innerhalb ihrer Pfarrei, für Kontakte und Informationen untereinander. Es ist ihre vornehmliche Aufgabe, besondere Situationen, Anliegen und Bedürfnisse ihrer Pfarreien wahrzunehmen und örtliche pastorale Vorstellungen in den Pastoralrat einzubringen. Als Mitglieder des Pastoralrats wirken sie am Gesamtkonzept der Pfarreiengemeinschaft mit. Im Einvernehmen mit dem Pfarrer vertreten sie die Beschlüsse des Pastoralrates in ihren Pfarreien und setzen sich für ihre Umsetzung ein.
- (5) Der gewählte Kirchenpfleger bzw. der Gesamtkirchenpfleger (gemäß Art. 9 Abs. 1 Nr. 5) vertritt die Anliegen der über die Mitgliedsparreien beteiligten Kirchenstiftungen und zeigt die finanziellen Möglichkeiten sowie Grenzen in Bezug auf die pastoralen Überlegungen auf. Ihm obliegt der Vollzug des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens bezüglich des zentralen Haushaltes der Kirchenstiftung am Sitz der Pfarreiengemeinschaft bzw. des gesonderten Buchungskreises für den jährlichen Finanzbedarf der Pfarreiengemeinschaft nach Maßgabe von Art. 18 Abs. 3.
- (6) Die Mitglieder nach Art. 9 Abs. 1 Nrn. 6 mit 9 sind Ansprechpartner, Koordinatoren, Vermittler und Initiatoren für Gruppen und Aktivitäten ihres Bereichs. In den Pastoralrat bringen sie die Erfahrungen sowie Bedürfnisse der beteiligten Pfarreien ein und vom Pastoralrat aus vermitteln sie dessen grundlegende Orientierungen sowie Impulse an die Bereiche Liturgie, Verkündigung, Diakonie, kategoriale Seelsorge oder Verbände in den Mitgliedsparreien. In den Beratungen des Pastoralrates bringen sie jeweils den betreffenden Grunddienst, kategorialen Seelsorgs- oder Verbändebereich insbesondere unter dem Aspekt ihrer Erfahrung mit dem ehrenamtlichen Engagement der Laien zur Sprache. Als in den Pastoralrat gewählte Mitglieder gehen sie in Kontakt mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen, die in dem jeweiligen Bereich tätig

sind, und in Abstimmung mit Pfarrer und Pastoralrat den betreffenden Aufgabenfeldern nach. Für diese Aufgabenfelder kann der Pastoralrat Arbeitsgruppen einrichten oder Beauftragte benennen, die pfarreiübergreifend tätig sind und in den Pfarrgemeinden subsidiäre Unterstützung leisten können. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht dem Pastoralrat oder einem örtlichen Pfarrgemeinderat angehören. Die jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsgruppen sollen dem Pastoralrat angehören.

## ■ Art. 11: Geschäftsgang

(1) Um eine wirkungsvolle Motivation und fruchtbare Kooperation zu erzielen, sind die Mitglieder des Pastoralrates gehalten, seine Beschlüsse in möglichst breitem Konsens zu fassen. Zur Leitungsaufgabe des Pfarrers gehört wesentlich, Einheit zu stiften und gerade ehrenamtliche Mitglieder des Pastoralrates zu motivieren.

(2) Ein verbindlicher Beschluss des Pastoralrates in pastoralen Fragen kann nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer gefasst werden. Beschlüsse, die gegen die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder gegen allgemeines oder partikuläres Kirchenrecht verstoßen, sind nichtig. In Fragen des Weltendienstes entscheidet der Pastoralrat mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Pastoralrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse des Pastoralrates sind verbindlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihnen zustimmt. Sie gelten für alle in der Pfarreiengemeinschaft zusammengeschlossenen Pfarreien.

(5) Vom Pastoralrat ist jeweils festzulegen, wer für den Vollzug der gefassten Beschlüsse Sorge trägt.

(6) Die Sitzungen des Pastoralrates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pastoralrat die nicht-öffentliche Beratung beschließt.

## ■ Art. 12: Vorstand

(1) Der Pastoralrat hat einen Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem Pfarrer, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Ehrenamtlichen, der Schriftführer aus dem Kreis des Pastoralrates gewählt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit dem Vorstand vor und beruft den Pastoralrat unter Angabe der Tagesordnung in dessen Auftrag ein und leitet sie.

(3) Der Pastoralrat tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Er hat außerdem innerhalb eines Monats dann zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Pastoralrates dies schriftlich beantragen.

### Art. 13: Protokollführung

Über die Beratungen des Pastoralrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Pfarrer, dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind zusammen mit den Sitzungsunterlagen und den ggf. beigelegten schriftlichen Stellungnahmen als amtliche Akten im Pfarrarchiv aufzubewahren. Jedem Mitglied des Pastoralrates ist innerhalb von vier Wochen eine Ausfertigung des Protokolls zuzuleiten.

### Art. 14: Zusammenwirken von Pfarrgemeinderat und Pastoralrat

(1) Die Anträge der Pfarrgemeinderäte der Ortspfarreien sind im Pastoralrat zeitnah zu behandeln.

(2) Der Pastoralrat hat einen Beschluss zu überprüfen, wenn ein Pfarrgemeinderat dies mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beantragt, weil er bezweifelt, dass die Beschlussfassung sich im Rahmen der Aufgabenzuweisung nach Art. 4 und 8 hält. Bleiben die Unstimmigkeiten bestehen, können Pastoralrat oder Pfarrgemeinderat die Schlichtungsstelle gemäß Art. 15 anrufen.

### Art. 15: Schiedsverfahren

Kommt eine verbindliche Beschlussfassung in einer wichtigen Angelegenheit nicht zustande, weil zwischen der Mehrheit des Pastoralrats und dem Pfarrer kein Einvernehmen hergestellt werden kann (Art. 11 Abs. 2), kann der Dekan zur Schlichtung angerufen werden.

### Art. 16: Mitarbeiter/-innen in der Pfarreiengemeinschaft

(1) Die Pfarreiengemeinschaft beschäftigt kein eigenes Personal. Zu ihren Gunsten wirken die Mitarbeiter/-innen zusammen, welche bei der Diözese oder bei den Kirchenstiftungen, die ihren Sitz in den beteiligten Pfarreien haben, für ortskirchliche Zwecke angestellt sind.

(2) Wenn jedoch eine Gesamtkirchengemeinde als juristische Person errichtet worden ist, werden die Mitarbeiter bei dieser angestellt.

(3) Der Vorsitzende sowie - im Einvernehmen mit ihm - die weiteren Mitglieder des Pastoralrates bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der kirchlichen Einrichtungen vor Ort.

(4) Der Pfarrer hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über das Personal nach Abs. 1, insbesondere über die pastoralen Mitarbeiter/-innen.

## ■ Art. 17: Amtsübergang

Der bisherige Pastoralrat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Pastoralrats im Amt.

## ■ Art. 18: Erhebung einer Umlage

(1) Sofern die Pfarreiengemeinschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieses Statuts einen Finanzbedarf hat, der über die herkömmlichen Bereitstellungen zugunsten der Arbeit der Pfarrgemeinderäte in den Haushalten der beteiligten Pfarreien bzw. deren Kirchenstiftungen hinausgeht, trägt diesen Aufwand die Kirchenstiftung am Sitz der Pfarreiengemeinschaft. Die betreffende Kirchenstiftung ist zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs der Pfarreiengemeinschaft berechtigt, von den beteiligten Pfarreien bzw. deren Kirchenstiftungen einen Eigenanteil zu erheben, der sich nach dem Verhältnis der Katholikenzahl der Mitgliedspfarreien bemisst; maßgebend ist die auf der Grundlage der letzten Volkszählung fortgeschriebene Katholikenzahl nach dem Stand vom 30. Juni des vorausgegangenen Jahres.

(2) Der eine Mitgliedspfarrei betreffende Eigenanteil der Pfarreiengemeinschaft bzw. der Kirchenstiftung an ihrem Sitz erhöht eine Zuwendung der Diözese Augsburg zugunsten eines Ausgleichs des ordentlichen Haushalts einer zahlungspflichtigen örtlichen Kirchenstiftung nicht. Er ist aus vorhandenen Eigenmitteln, auch freien Kollekten oder Spenden zugunsten der beteiligten Kirchenstiftung zu bestreiten. Der Eigenanteil zugunsten der Pfarreiengemeinschaft ist in den (Vermögens-)Haushalt und die Jahresrechnung der abgebenden Kirchenstiftung jeweils einzustellen und durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu belegen.

(3) Der jährliche Finanzbedarf sowie der Eigenanteil zugunsten der Pfarreiengemeinschaft werden in den ordentlichen Haushalt der Kirchenstiftung am Sitz der Pfarreiengemeinschaft im Rahmen des zentralen

Haushalts der Kirchenstiftung am Sitz der Pfarreiengemeinschaft bzw. des gesonderten Buchungskreises eingestellt sowie von den Kirchenverwaltungen beraten und beschlossen; gleiches gilt für die Erstellung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über ihre Anerkennung.

### Art. 19: Inkrafttreten

(1) Dieses Statut für die Pfarreiengemeinschaften als Seelsorgeeinheiten in der Diözese Augsburg – Der Pastoralrat als Organ der Pfarreiengemeinschaft tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Es ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

(3) Das Statut für die Pfarreiengemeinschaften als Seelsorgeeinheiten in der Diözese Augsburg vom 17.05.2004 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.

Augsburg, den 21. Juni 2013



Dr. Konrad Zdarsa  
Bischof von Augsburg



## Satzungen für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Augsburg

### Theologische Grundlegung

Das Zweite Vatikanische Konzil versteht im Rückgriff auf die Heilige Schrift die Kirche als Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit, als Leib Christi und als Tempel des Heiligen Geistes. So haben alle Glieder der Kirche durch Taufe und Firmung eine gemeinsame Berufung. In gemeinsamer Verantwortung nehmen sie teil am Heilsauftrag der Kirche und erfüllen ihren Dienst am anderen Menschen (vgl. LG 33). Die Verantwortung der Gläubigen aufgrund ihrer Geistbegabung und der Leitungsdienst des Pfarrers aufgrund seiner Weihe sind aufeinander verwiesen zur gemeinsamen Sendung der Kirche (vgl. LG 12. 30). Ein wichtiges Instrument dafür ist der Pfarrgemeinderat als das vom Diözesanbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (AA 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde. In sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (CD 27) ist er zugleich das vom Diözesanbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde. Die geweihten Hirten wissen zu schätzen, „wie viel die Laien zum Wohl der ganzen Kirche beitragen“ (LG 30). Pfarrgemeinderat, Pfarrer und die unter dessen Leitung wirkenden kirchlichen Mitarbeiter/-innen arbeiten vertrauensvoll zusammen. „Aus diesem vertrauten Umgang zwischen Laien und Hirten kann man viel Gutes für die Kirche erwarten“ (LG 37).



### A. Satzung für Pfarrgemeinderäte in einer Pfarreiengemeinschaft

#### ■ § 1: Pfarrgemeinderat

(1) Der Pfarrgemeinderat ist das vom Diözesanbischof legitimierte Gremium zur Ausübung des Laienapostolates auf der Ebene der Einzelpfarrei (can. 225 CIC). Er arbeitet dazu unter der Gesamtverantwortung des eigenen Pfarrers mit den anderen Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft eng zusammen.

(2) In jeder Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

(3) Der Pfarrgemeinderat entsendet mindestens zwei Mitglieder in den Pastoralrat der Pfarreiengemeinschaft, die die Anliegen ihrer Pfarrei dort einbringen und für die Umsetzung der Beschlüsse des Pastoralrates auf Pfarreebene Sorge tragen.

(4) Der Pfarrgemeinderat wird nach der dafür vorgesehenen Wahlordnung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

#### ■ § 2: Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates bestehen in:

1. Grundsätzlichen Aufgaben:
  - a) Bewusstsein für Mitverantwortung und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde wecken,
  - b) Situation der Pfarrgemeinde analysieren und die besondere Lebenssituation der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in der Pfarrgemeinde sehen,
  - c) in Zusammenarbeit mit dem Pastoralrat pastorale Schwerpunkte setzen,
  - d) Charismen in der Pfarrgemeinde entdecken und fördern,
  - e) Mitarbeit in der Pfarrgemeinde organisieren, begleiten und wertschätzen,
  - f) nach Maßgabe des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften kooperativ in der Pfarreiengemeinschaft mitwirken, sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen und den Beschlüssen des Pastoralrates Rechnung tragen,
  - g) Mitwirkung der Pfarrgemeinde im kommunalen und gesellschaftlichen Leben fördern,
  - h) Bewahrung der Schöpfung fördern.

2. Aufgaben entsprechend der Grunddienste:
  - a) **Diakonie**
    - den diakonischen Dienst vor Ort fördern,
    - Menschen in besonderen Lebenssituationen integrieren und seelsorglich begleiten.
  - b) **Verkündigung**
    - den Glauben in Wort und Tat bezeugen und das Bewusstsein dafür in der Pfarrgemeinde wecken,
    - Evangelisierung und Vermittlung von Glaubenswissen (Glaubens-kurse, Bildungsarbeit, Mitarbeit in der Sakramentenpastoral),
    - Förderung der Erwachsenenbildung.
  - c) **Liturgie**
    - den Sinn für die Liturgie wecken und die lebendige Teilnahme an den Gottesdiensten fördern,
    - liturgische Feiern anregen, vorbereiten und (mit)gestalten,
    - Vielfalt der liturgischen Formen pflegen.
3. Weiteren wichtigen Aufgaben, insbesondere
  - offen sein für Fernstehende,
  - Ökumene und interreligiösen Dialog fördern,
  - Mitverantwortung der Pfarrgemeinde für ein christliches Europa und die Eine Welt anregen,
  - Vernetzung von Pfarrgemeinde, kath. Verbänden und Einrichtungen, Initiativen und Vereinen sowie von kommunalen Instanzen ermöglichen,
  - Zusammenarbeit und Programmabsprache mit den Trägern der Erwachsenenbildung,
  - bei Vakanz der Pfarrstelle in enger Zusammenarbeit mit dem Dekan und dem Pastoralrat den Übergang und die Zwischenzeit verantwortungsvoll gestalten.
4. Vertretungsaufgaben
  - a) die Pfarrgemeinde in Pastoralrat, Dekanatsrat und Kirchenverwaltung vertreten,
  - b) Anliegen der Pfarrgemeinde im öffentlichen Leben vor Ort, in Kommune, Gesellschaft und Politik wahrnehmen.
5. Öffentlichkeitsarbeit
  - a) regelmäßig über die Arbeit des Pfarrgemeinderates informieren,
  - b) Pfarrbriefe (mit)gestalten,
  - c) Kommunikationsmittel nutzen.

### 6. Stellungnahmen – Anhörungen

- a) Stellungnahmen vor Entscheidungen der Kirchenverwaltung gem. Art. 24 Abs. 4 KiStiftO sowie Stellungnahmen zum Haushaltsplan der Kirchenverwaltung gem. Art. 26 Abs. 9 KiStiftO abgeben,
- b) Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Pfarrei zur Errichtung, Veränderung und Auflösung von Pfarreiengemeinschaften und ggf. zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für die Pfarreiengemeinschaft abgeben,
- c) Stellung zu gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen beziehen.

### ■ § 3: Zusammenarbeit

Pfarrer und Pfarrgemeinderat informieren sich gegenseitig in allen wichtigen Angelegenheiten und suchen einvernehmliche Entscheidungen für die Gestaltung des Lebens der Pfarrgemeinde.

### ■ § 4: Mitglieder

(1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an:

- a) der Pfarrer,
- b) die gewählten Mitglieder,
- c) die vom Pfarrgemeinderat hinzugewählten Mitglieder,
- d) als Gast mit beratender Stimme ein von der Kirchenverwaltung bestimmtes Mitglied der Kirchenverwaltung,
- e) die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen der Pfarrei bzw. der Pfarreiengemeinschaft, soweit deren Teilnahme an den Sitzungen erforderlich und möglich ist.

Die Vorsitzenden von Sachausschüssen und Arbeitsgruppen – sofern vorhanden – können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderats üben ihr Ehrenamt unentgeltlich aus. Die Kosten für die Arbeit des Pfarrgemeinderats werden im Rahmen eines genehmigten Budgets von der Pfarrkirchenstiftung getragen (vgl. Art. 11 Abs. 5 Ziff. 8 KiStiftO). Hierfür ist in den Haushaltsplan der Pfarrei ein entsprechender Haushaltsansatz aufzunehmen. Dieser wird vom Pfarrgemeinderat eigenverantwortlich bewirtschaftet. Er legt gegenüber der Kirchenverwaltung Rechnung. Die Finanzierung von Vorhaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, ist rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.

(3) Zeigt sich, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 der Wahlordnung nicht oder nicht mehr vorliegen, so erlischt nach Feststellung

durch den Pfarrgemeinderat die Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für Mitglieder, die während der Wahlperiode ihren Wohnsitz innerhalb der Pfarrgemeinde aufgeben, aber in der Pfarrgemeinde weiter mitarbeiten. Im Zweifelsfall können beide Seiten eine Entscheidung des Ortsordinarius herbeiführen. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrers oder des Pfarrgemeinderats durch den Vorstand des Dekanatsrats. Dieser hat zuvor den Sachverhalt aufzuklären, das betroffene Mitglied zu den Ausschlussgründen zu hören und eine gütliche Einigung anzustreben. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Gegen die Entscheidung des Vorstands des Dekanatsrats ist ein Rekurs an den Ortsordinarius möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt bei den Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1 Buchst. b) der Kandidat, der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarrgemeinderat nach. Wenn keine Ersatzperson vorhanden ist, kooptiert der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Amtszeit ein neues Mitglied. Weitere Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Buchst. c) werden auf Vorschlag des Pfarrers nach vorheriger Anhörung des Pfarrgemeinderats für die restliche Amtszeit ebenfalls vom Pfarrgemeinderat hinzugewählt.

## ■ § 5: Sitzungen

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Er hat außerdem innerhalb eines Monats dann zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderats dies schriftlich beantragen.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die nichtöffentliche Beratung beschließt.

(3) Der PGR-Vorsitzende bespricht die Tagesordnung zu den Sitzungen mit dem Pfarrer. In diesem Zusammenhang wird entschieden, ob bzw. zu welchen Tagesordnungspunkten die Teilnahme des Pfarrers erforderlich ist.

(4) Der Pfarrer kann sich bei den einzelnen Sitzungen durch eine/n hauptberufliche/n pastorale/n Mitarbeiter/-in vertreten lassen.

(5) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin.

### ■ § 6: Beschlussfassung

(1) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ein verbindlicher Beschluss des Pfarrgemeinderats in pastoralen Fragen kann nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer gefasst werden. Beschlüsse, die gegen die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder gegen allgemeines oder partikuläres Kirchenrecht verstoßen, sind nichtig. In Fragen des Weltdienstes entscheidet der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit.

### ■ § 7: Vorstand

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Pfarrer, dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats, dem stellvertretenden Vorsitzenden und – wenn dieser Pfarrgemeinderat mindestens 18 Mitglieder zählt – zwei weiteren Mitgliedern des Pfarrgemeinderats.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen, in pastoralen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Pfarrer. Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzung vor und beruft diese fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der Vorsitzende ermöglicht die regelmäßige Berichterstattung der Vorsitzenden der Sachausschüsse.

### ■ § 8: Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung

Auf Art. 24 und Art. 26 KiStiftO i.d.F. v. 01.01.2012 (ABl. S. 94 ff) wird hingewiesen.

### ■ § 9: Sachausschüsse

Für Bereiche, die einer besonderen Beachtung und Mitarbeit des Pfarrgemeinderats bedürfen (entsprechend der Aufgabenstellung in § 2), bildet der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche bzw. kooperiert mit Arbeitsgruppen des Pastoralrats (vgl. Satzung des Pastoralrats Art. 10, Abs. 6).

## ■ § 10: Tätigkeitsbericht

Der Pfarrgemeinderat gibt mindestens einmal im Jahr in einer Pfarrversammlung oder auf andere geeignete Weise einen Tätigkeitsbericht ab und nimmt Anregungen und Vorschläge für die weitere Arbeit entgegen.

## ■ § 11: Protokollführung

Über die Beratungen des Pfarrgemeinderats sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Pfarrer, dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen sind. Mit der vorbehaltlosen Unterzeichnung erklärt der Pfarrer sein Einvernehmen zu den Beschlüssen des Pfarrgemeinderates in pastoralen Fragen. Die Protokolle sind zusammen mit den Sitzungsunterlagen und den ggf. beigelegten schriftlichen Stellungnahmen als amtliche Akten im Pfarrarchiv aufzubewahren. Jedem Mitglied des Pfarrgemeinderats ist innerhalb von vier Wochen eine Ausfertigung des Protokolls zuzuleiten.

## ■ § 12: Schiedsverfahren

Kommt eine verbindliche Beschlussfassung in einer wichtigen Angelegenheit nicht zustande, weil zwischen der Mehrheit des Pfarrgemeinderats und dem Pfarrer kein Einvernehmen hergestellt werden kann, kann der Dekan zur Schlichtung angerufen werden.

## ■ § 13: Amtsübergang

Der bisherige Pfarrgemeinderat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderats im Amt.

### B. Satzung für Pfarrgemeinderäte in einer Einzelpfarrei oder bei gemeinsamem Rat mehrerer Pfarreien

#### ■ § 1: Pfarrgemeinderat

(1) Der Pfarrgemeinderat ist das vom Diözesanbischof gemäß can. 536 CIC eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen und zugleich das vom Diözesanbischof legitimierte Gremium zur Ausübung des Laienapostolates gemäß can. 225 CIC in der Seelsorgeeinheit.

(2) In jeder Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden. Bei besonderem Bedarf können die Pfarreien einer Pfarreiengemeinschaft mit Erlaubnis des Ortsordinarius einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat bilden, wenn die Mehrheit jedes einzelnen Pfarrgemeinderates zustimmt.

(3) Der Pfarrgemeinderat wird nach der dafür vorgesehenen Wahlordnung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

#### ■ § 2: Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Seelsorgeeinheit durch die Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. In pastoralen Fragen berät und unterstützt er den Pfarrer in seinen Aufgaben. Im Rahmen des Laienapostolats hat er koordinierende Funktion, ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände einzugreifen, oder wird in eigener Verantwortung tätig.

(2) Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates bestehen in:

1. **Liturgie**, insbesondere in Form von
  - a) Förderung der liturgischen Bildung,
  - b) Abstimmung der Gottesdienstzeiten und Kasualien,
  - c) Vorbereitung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen und Themen,
  - d) Tagzeitenliturgie,
  - e) Gestaltung von Wortgottesfeiern,
  - f) Förderung der Volksfrömmigkeit (Rosenkranzgebet, Andachten, Prozessionen, Wallfahrten).
2. **Verkündigung**, insbesondere in Form von
  - a) Überlegungen zu Schwerpunkten und aktuellen Erfordernissen der Glaubensvermittlung,
  - b) Planung und Durchführung von ehevorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen,

- c) Koordinierung der Elternbildung und der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion, Firmung),
  - d) Planung für Gemeindekatechese, Glaubensseminare, Bibelkreise, Einkehrtage,
  - e) Abstimmung der pastoralen Dienste von Laien in der Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Familienpastoral, Seniorenpastoral,
  - f) gemeinsamer Sorge für die Spiritualität, fachliche Schulung sowie Weiterbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen,
  - g) Entdeckung und Förderung von Charismen in der Pfarrgemeinde,
  - h) Berufungspastoral für Priester und Ordensleute.
3. **Diakonie**, insbesondere in Form von
- a) Bewusstseinsbildung für den diakonischen Grunddienst,
  - b) Kontaktpflege und Zusammenwirken mit caritativen Einrichtungen,
  - c) Abstimmung sozialer Dienste wie Nachbarschafts- und Familienhilfe,
  - d) Hilfe in akuten Notfällen,
  - e) Förderung des Wohnviertelapostolats und der Begegnung mit Neuzugezogenen,
  - f) Kontaktpflege zu kranken, gebrechlichen und alten Menschen, sowie zu Menschen mit Behinderung.
4. **Weiterer wichtiger Dienste**, insbesondere in Form von
- a) Förderung von ökumenischen Aufgaben und Aktivitäten,
  - b) Bildungs- und Zielgruppenarbeit
  - c) Kinder-, Schul- und Jugendpastoral,
  - d) Zusammenarbeit und Programmabsprache mit den Trägern der Erwachsenenbildung und den kirchlichen Verbänden,
  - e) Bewusstseinsbildung und Engagement für den weltkirchlichen Auftrag,
  - f) Bewahrung der Schöpfung,
  - g) Kontaktpflege zur Arbeitswelt und Betriebsseelsorge,
  - h) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Koordination Pfarrbriefe, Internetauftritt, Pfarrbücherei oder Pressekontakte,
  - i) Zusammenarbeit mit Kommunen, Gruppen und Vereinen in Politik und Gesellschaft,
  - j) Weiterleitung von Informationen, die von außen kommen.
  - k) Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung bei Bildung, Veränderung und Auflösung von Seelsorgeeinheiten,
  - l) Vertretung der Pfarrei(en) in der jeweiligen Kirchenverwaltung und im Dekanatsrat.



(3) Die Seelsorgeeinheit findet besondere Berücksichtigung bei der Begleitung und fachlichen Qualifizierung der Beauftragten für die Grunddienste, kategorialen Seelsorgebereiche oder Verbände wie auch bei der Inanspruchnahme subsidiärer Dienste von Dekanat und Diözese.

(4) Der Pfarrgemeinderat gibt mindestens einmal im Jahr in einer Pfarrversammlung oder auf andere geeignete Weise einen Tätigkeitsbericht ab und nimmt Anregungen und Vorschläge für die weitere Arbeit entgegen.

### § 3: Zusammenarbeit

(1) Die Gesamtverantwortung und -leitung der Seelsorgeeinheit obliegt dem vom Ortsordinarius ernannten Pfarrer. Er übt diese im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat aus, der durch Beratung, Beschlussfassung und Mitsorge für die Umsetzung der Beschlüsse an den Leitungsaufgaben mitwirkt (vgl. can. 129 § 2 CIC). In den Angelegenheiten des Weltdienstes wird der Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung tätig.

(2) Pfarrer und Pfarrgemeinderat informieren sich gegenseitig in allen wichtigen Angelegenheiten und suchen einvernehmliche Entscheidungen für die Gestaltung des Lebens der Seelsorgeeinheit.

### § 4: Mitglieder

(1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an:

- a) der Pfarrer,
- b) die gewählten Mitglieder,
- c) die vom Pfarrgemeinderat hinzugewählten Mitglieder,
- d) die Priester und Diakone, die gemäß Dekret des Ortsordinarius für die Pfarrei bzw. die Pfarreiengemeinschaft angewiesen sind,
- e) die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen der Seelsorgeeinheit, soweit deren Teilnahme an den Sitzungen erforderlich und möglich ist,
- f) als Gast mit beratender Stimme ein von der Kirchenverwaltung bestimmtes Mitglied der Kirchenverwaltung, im gemeinsamen Pfarrgemeinderat einem Vertreter der Kirchenpfleger in den Mitgliedsparreien bzw. dem Gesamtkirchenpfleger bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde.

Die Vorsitzenden von Sachausschüssen und Arbeitsgruppen – sofern vorhanden – werden nach Bedarf zur Teilnahme an den Sitzungen geladen und haben dann beratendes Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderats üben ihr Ehrenamt unentgeltlich aus. Die Kosten für die Arbeit des Pfarrgemeinderats werden im Rahmen eines genehmigten Budgets von der Pfarrkirchenstiftung

getragen (vgl. Art. 11 Abs. 5 Ziff. 8 KiStiftO). Hierfür ist in den Haushaltsplan der Pfarrei ein entsprechender Haushaltsansatz aufzunehmen. Dieser wird vom Pfarrgemeinderat eigenverantwortlich bewirtschaftet. Er legt gegenüber der Kirchenverwaltung Rechnung. Die Finanzierung von Vorhaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, ist rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.

**(3)** Zeigt sich, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 der Wahlordnung nicht oder nicht mehr vorliegen, so erlischt nach Feststellung durch den Pfarrgemeinderat die Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für Mitglieder, die während der Wahlperiode ihren Wohnsitz innerhalb der Pfarrgemeinde aufgeben, aber in der Pfarrgemeinde weiter mitarbeiten. Im Zweifelsfall können beide Seiten eine Entscheidung des Ortsordinarius herbeiführen. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrers oder des Pfarrgemeinderats durch den Vorstand des Dekanatsrats. Dieser hat zuvor den Sachverhalt aufzuklären, das betroffene Mitglied zu den Ausschlussgründen zu hören und eine gütliche Einigung anzustreben. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Gegen die Entscheidung des Vorstands des Dekanatsrats ist ein Rekurs an den Ortsordinarius möglich.

**(4)** Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt bei den Mitgliedern, gem. § 4 Abs.1 Buchst. b) der Kandidat, der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarrgemeinderat nach. Wenn keine Ersatzperson vorhanden ist, kooptiert der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Amtszeit ein neues Mitglied. Weitere Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Buchst. c) werden auf Vorschlag des Pfarrers nach vorheriger Anhörung des Pfarrgemeinderats für die restliche Amtszeit ebenfalls vom Pfarrgemeinderat hinzugewählt.

## ■ § 5: Vorstand

**(1)** Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Pfarrer, dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats, dem stellvertretenden Vorsitzenden und – wenn dieser Pfarrgemeinderat mindestens 18 Mitglieder zählt – zwei weiteren Mitgliedern des Pfarrgemeinderats.

**(2)** Der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen, in pastoralen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Pfarrer. Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzung vor und beruft diese fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.

(3) Der Vorsitzende ermöglicht die regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit der Sachausschüsse.

### ■ § 6: Sitzungen

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Er hat außerdem innerhalb eines Monats dann zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderats dies schriftlich beantragen.

(2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin.

(3) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die nichtöffentliche Beratung beschließt.

(4) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Um eine wirkungsvolle Motivation und fruchtbare Kooperation zu erzielen, sind die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gehalten, Beschlüsse in möglichst breitem Konsens zu fassen. Zur Leitungsaufgabe des Pfarrers gehört wesentlich, Einheit zu stiften und die Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu motivieren.

(6) Beschlüsse des Pfarrgemeinderates sind verbindlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihnen zustimmt.

(7) Ein verbindlicher Beschluss des Pfarrgemeinderates in pastoralen Fragen kann nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer gefasst werden. Beschlüsse, die gegen die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder gegen allgemeines oder partikuläres Kirchenrecht verstoßen, sind nichtig. In Fragen des Weltdienstes entscheidet der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit.

(8) Kommt eine verbindliche Beschlussfassung in einer wichtigen Angelegenheit nicht zustande, weil zwischen der Mehrheit des Pfarrgemeinderats und dem Pfarrer kein Einvernehmen hergestellt werden kann, kann der Dekan zur Schlichtung angerufen werden.

## ■ § 7: Protokollführung

Über die Beratungen des Pfarrgemeinderates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Pfarrer, dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind zusammen mit den Sitzungsunterlagen und den ggf. beigelegten schriftlichen Stellungnahmen als amtliche Akten im Pfarrarchiv aufzubewahren. Jedem Mitglied des Pfarrgemeinderates ist innerhalb von vier Wochen eine Ausfertigung des Protokolls zuzuleiten.

## ■ § 8: Sachausschüsse

Für Bereiche, die einer besonderen Beachtung und Mitarbeit des Pfarrgemeinderats bedürfen (entsprechend der Aufgabenstellung in § 2), bildet der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche.

## ■ § 9: Amtsübergang

Der bisherige Pfarrgemeinderat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates im Amt.

## ■ § 10: Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung

Auf Art. 24 und Art. 26 KiStiftO i.d.F. v. 01.01.2012 (ABl. S. 94 ff) wird hingewiesen.

## Inkraftsetzung

(1) Die Satzungen für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Augsburg treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Sie sind im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

(3) Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Augsburg vom 01.07.2008 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.

Augsburg, den 21. Juni 2013

Dr. Konrad Zdarsa  
Bischof von Augsburg



## Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat

### I. Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats

#### ■ § 1: Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderats

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderats beträgt in Pfarreien

Pfarrgemeindemitglieder	Gewählte
bis 1.000	4 bis 8
1.001 bis 3.000	6 bis 12
3.001 bis 5.000	9 bis 16
über 5.000	12 bis 20

Der Pfarrgemeinderat bestimmt zugleich mit der Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses gem. § 3 Abs. 2 die Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder im vorstehend genannten Rahmen.

Er beschließt zugleich, ob ein Antrag gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung gestellt wird.

#### ■ § 2: Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrgemeinde wohnen. Das aktive Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Mitglied der Pfarrgemeinde seinen Hauptwohnsitz hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere geeignete Weise geführt werden.

(2) Gewählt oder durch den Pfarrgemeinderat hinzugewählt werden können Katholiken, die aktiv am kirchlichen Leben teilnehmen und sich nicht in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden, das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren Wohnsitz haben.

Sind bis zu neun Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen, kann darunter auch eine Person und wenn mehr als neun Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen sind, können darunter auch zwei Personen sein, die in dieser Pfarrgemeinde aktiv mitarbeiten bzw. aktiv am Leben dieser Pfarrgemeinde teilnehmen, aber nicht in dieser Pfarrei ansässig sind. Auf Antrag kann der Ortsordinarius Ausnahmen von dieser zahlenmäßigen Beschränkung gewähren. Die Mitgliedschaft ist aber nur in einem Pfarrgemeinderat zulässig.

## II. Wahlvorbereitung

### ■ § 3: Wahlausschuss

(1) Zur Vorbereitung der Wahl wählen Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung mindestens vierzehn Wochen vor dem Wahltermin die von ihnen zu bestimmenden Mitglieder in den Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

Der Pfarrer und vier bis sechs weitere Mitglieder.

Die Kirchenverwaltung wählt davon zwei, der bisherige Pfarrgemeinderat wählt davon zwei oder vier Personen, die nicht Mitglied der Kirchenverwaltung oder des Pfarrgemeinderats sein müssen.

In einer Pfarreiengemeinschaft kann sich der Pfarrer durch eine/n hauptberufliche/n pastorale/n Mitarbeiter/-in vertreten lassen.

(3) Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer vier oder sechs wahlberechtigte Pfarrgemeindemitglieder in den Wahlausschuss.

### ■ § 4: Aufgabe des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die eingegangenen Wahlvorschläge zu prüfen, die endgültige Kandidatenliste für die Wahl des Pfarrgemeinderats zu erstellen und für die Durchführung der Wahl zu sorgen.

(2) Der Wahlausschuss wählt sich in der ersten Sitzung einen Vorstand (Vorsitzender und Stellvertreter).

### ■ § 5: Wahlvorschlag

(1) Der Wahlausschuss gibt der Pfarrgemeinde mindestens zwölf Wochen vor der Wahl den Wahltermin, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 sowie die Anzahl der zu Wählenden bekannt und ruft öffentlich die Pfarrgemeinde und die kirchlichen Verbände, Gruppen und Organisationen in der Pfarrei auf, innerhalb von drei Wochen schriftlich geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

(2) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen, holt im Fall der Wählbarkeit deren schriftliches Einverständnis mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag ein und erfragt gegebenenfalls das Einverständnis weiterer Personen.

(3) Der Wahlausschuss erstellt aufgrund der eingegangenen Vorschläge und Einverständniserklärungen einen Wahlvorschlag, den er mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise öffentlich bekannt gibt. Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum und Wohnung aufzuführen.

(4) Die Pfarrgemeinde ist bei der Bekanntgabe nach Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass innerhalb von zwei Wochen weitere Kandidatenvorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können. Für einen solchen Vorschlag sind in Pfarreien bis 3.000 Mitglieder der Pfarrgemeinde fünf Unterschriften, über 3.000 Mitglieder der Pfarrgemeinde zehn Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(5) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der nach Abs. 4 vorgeschlagenen Kandidaten und gibt spätestens zwei Wochen vor der Wahl den ggf. ergänzten endgültigen Wahlvorschlag sowie Ort und Zeitdauer der Wahl der Pfarrgemeinde in geeigneter Form bekannt.

(6) Auch dann, wenn die Kandidatenzahl die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigt, ist eine Wahl durchzuführen. In diesem Fall gilt § 7 Abs. 4 Satz 3.

### III. Die Wahl

#### ■ § 6: Wahltermin

(1) Der Wahltermin wird vom Ortsordinarius festgesetzt.

(2) Die Bekanntgabe von Ort und Zeitdauer der Wahlhandlung erfolgt zwei Wochen vor dem Wahltag durch Verkündigung im Gottesdienst und durch Anschlag.

#### ■ § 7: Wahlhandlung

(1) Die Wahl erfolgt geheim.

(2) Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.

(3) Die Wähler sind in einer Wahlliste festzuhalten.

(4) Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufelung ist nicht möglich. Enthält der Stimmzettel nicht mehr Kandidaten als zu Wählende, kann der Wähler über die Liste im Ganzen oder über einzelne Kandidaten mit Ja oder Nein abstimmen.

(5) Erscheint eine Wahl nicht durchführbar, trifft der Ortsordinarius auf Antrag des Wahlausschusses die erforderlichen Regelungen. Wird eine Wahl durchgeführt, aber die vorgeschriebene Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderats nicht erreicht, wählt der Pfarrgemeinderat zur Ergänzung auf die Zahl der zu Wählenden weitere Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c) Abschnitt A bzw. Abschnitt B der Satzung hinzu.

## ■ § 8: Briefwahl

(1) Briefwahl ist möglich.

(2) Der Wähler erhält auf Anforderung beim Wahlausschuss einen Stimmzettel, einen Wahlschein sowie zwei Kuverts.

(3) Die Anforderung der Briefwahlunterlagen muss spätestens drei Tage vor dem Wahltermin erfolgt sein.

(4) Der Stimmzettel und der Wahlschein müssen vor Schließung des Wahllokals beim Wahlausschuss eingegangen sein.

## IV. Abschluss der Wahl

### ■ § 9: Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet - soweit es für die Mitgliedschaft relevant ist - das Los. Die Wählbarkeitsbeschränkung des § 2 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten. Im Fall einer Wahl nach § 7 Abs. 4 Satz 3 ist gewählt, wer mehr Ja- als Neinstimmen erhält oder wessen Neinstimmen ein Drittel der gültigen Stimmen nicht übersteigen.

(2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen waren, oder wenn der Wählerwille nicht erkennbar ist.

(3) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung oder mit Zusätzen sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.



(4) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Der Wahlausschuss bzw. der Pfarrer gibt eine Woche später das Ergebnis der Pfarrgemeinde durch Aushang bekannt. In der Regel werden dazu die Kandidaten mit ihrem jeweils erzielten Stimmenergebnis aufgelistet. Aus pastoralen Erwägungen kann im Ausnahmefall auf die Bekanntgabe des jeweils erzielten Stimmenergebnisses verzichtet werden. Über den Verzicht entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit endgültig.

(6) Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt die einwöchige Einspruchsfrist. Auf diese Einspruchsfrist ist hinzuweisen. Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich mit Begründung an den Wahlausschuss zu richten. Er ist begründet bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte und der Wahlordnung, wenn der Verstoß Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats hatte oder hätte haben können.

(7) Der Wahlausschuss hat die Einsprüche zu prüfen. Er entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Einspruchs. Die Bekanntgabe erfolgt gegenüber dem Einspruchsführer durch Zusendung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen einer Woche der geschäftsführende Vorstand des Diözesanrats angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

(8) Veränderungen des Wahlergebnisses durch Einsprüche sind zusätzlich auch der Pfarrgemeinde durch Aushang bekannt zu geben. Bei Anordnung von Neuwahlen ist erneut gemäß den Regelungen dieser Wahlordnung zu verfahren.

### § 10: Wahlbericht

(1) Dem Diözesanrat ist die Durchführung der Wahl und die Höhe der Wahlbeteiligung am Tag nach der Wahl schriftlich zu melden.

(2) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin dem Diözesanrat mitzuteilen.

(3) Wird das Wahlergebnis durch Einspruch verändert, ist nach Erledigung dem Diözesanrat Mitteilung zu machen.

### ■ § 11: Wahl der hinzuzuwählenden Mitglieder und Konstituierung des Pfarrgemeinderats

(1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderats treten bis spätestens sechs Wochen nach der Wahl auf Einladung des Pfarrers zusammen und wählen weitere Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder darf - ausgenommen die zusätzlich zur Ergänzung nach § 7 Abs. 5 zu Wählenden - ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderats nicht übersteigen. Bei der Hinzuwahl ist zu beachten, dass dem Pfarrgemeinderat mindestens zwei Vertreter der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen angehören sollen. Im Übrigen sollen mit der Hinzuwahl möglichst bisher nicht repräsentierte Gruppen oder besondere Fachkenntnisse berücksichtigt werden. Im Pfarrgemeinderat in einer Einzelpfarrei und im gemeinsamen Pfarrgemeinderat in einer Pfarreiengemeinschaft werden Beauftragte gemäß Art. 9 Abs. 1 Nrn. 6 – 9 des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften gewählt. Zum Beauftragten kann auch gewählt werden, wer bereits dem Pfarrgemeinderat als gewähltes Mitglied angehört.

In einem weiteren Wahlgang wird der Vorstand gemäß Abschnitt A § 7 Abs. 1 bzw. Abschnitt B § 5 Abs. 1 der Satzung vom gesamten Pfarrgemeinderat gewählt.

Beide Wahlgänge können in einer Sitzung vollzogen werden, wenn auch für die im ersten Wahlgang hinzugewählten Pfarrgemeinderatsmitglieder die Möglichkeit der Teilnahme an der Vorstandswahl gegeben ist. Andernfalls wird der gesamte Pfarrgemeinderat vom Pfarrer binnen sechs Wochen nach der Wahl der weiteren Mitglieder zur Konstituierung und Wahl des Vorstands eingeladen.

(2) Das Ergebnis der Vorstandswahl und die Namen der hinzugewählten Mitglieder sind dem Diözesanrat unverzüglich mitzuteilen.

## V. Ergänzende Regelungen für die Wahl eines gemeinsamen Pfarrgemeinderats in einer Pfarreiengemeinschaft

### ■ § 12: Geltung der Wahlordnung

Für die Wahl eines gemeinsamen Pfarrgemeinderats nach Abschnitt B § 1 Abs. 2 der Satzung gelten die §§ 1 bis 11, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

### ■ § 13: Zahl der Mitglieder des gemeinsamen Pfarrgemeinderats

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich entsprechend § 1

nach der Zahl der Gesamtgemeindemitglieder in der Pfarreiengemeinschaft. Innerhalb des gegebenen Rahmens bestimmt bei erstmaliger Wahl der Wahlausschuss, sonst der bestehende gemeinsame Pfarrgemeinderat die Zahl der insgesamt und die Zahl der in den einzelnen Pfarreien zu Wählenden.

Die Zahl der in den einzelnen Pfarreien zu Wählenden richtet sich nach der jeweiligen Zahl der Gemeindemitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gemeindemitglieder. Pro Pfarrgemeinde sind jedoch mindestens zwei Mitglieder zu wählen. Entsprechend erhöht sich die Zahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des gemeinsamen Pfarrgemeinderats, auch wenn dadurch die in § 1 der Wahlordnung genannte Höchstgrenze überschritten wird.

## § 14: Wahlausschuss

Der Wahlausschuss setzt sich aus dem Pfarrer und zwei Vertretern jeder Pfarrei zusammen, von denen einer von der jeweiligen Kirchenverwaltung und einer vom jeweiligen Pfarrgemeinderat bzw. vom gemeinsamen Pfarrgemeinderat zu berufen ist.

## § 15: Wahlhandlung

Die Wahl zum gemeinsamen Pfarrgemeinderat erfolgt in der Weise, dass je Pfarrei gesondert die Vertreter in den gemeinsamen Pfarrgemeinderat nach jeweils gesonderten Wahlvorschlägen gewählt werden.

## VI. Inkraftsetzung

### § 16

(1) Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.


(2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

(3) Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat vom 01.07.2008 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.

Augsburg, den 21. Juni 2013

Dr. Konrad Zdarsa  
Bischof von Augsburg





Eine Veröffentlichung des  
Generalvikars des Bischofs von Augsburg  
[www.bistum-augsburg.de](http://www.bistum-augsburg.de)



**BISTUM AUGSBURG**